ORIGINAL

Gemeinde Barleben Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0063/2020 öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt	Datum:	23.10.2020	
Bearbeiter:	Kathrin Eckert	Aktenzeichen:	61 26	_

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	24.11.2020	*	X	-	-	6	0	1
Ortschaftsrat Ebendorf	30.11.2020		X	-	-	9	0	0
Ortschaftsrat Barleben	26.11.2020		X	-	-	12	0	4
Bauausschuss	01.12.2020		X	-	-	5	0	1
Hauptausschuss	08.12.2020		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	15.12.2020		X	-	-	13	0	3

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

1	Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
	Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)
		-	716.12.20					

Gegenstand der Vorlage:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben Feststellungsbeschluss

Beschluss

1. Der Gemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben in der Fassung vom November 2020. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die Begründung sowie der Umweltbericht werden gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Erteilung der Genehmigung ist dann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Frank Nase Bürgermeister



Sachverhalt

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben Feststellungsbeschluss

Der sogenannte Feststellungsbeschluss beendet das Planverfahren der Gemeinde, er ist die abschließende Entscheidung über den Flächennutzungsplan.

Das Baugesetzbuch enthält im Ersten Teil des Ersten Kapitels keine ausdrückliche Vorschrift darüber, in welcher Form der Flächennutzungsplan endgültig festgestellt wird. Aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich jedoch, dass hierfür ein Beschluss der Gemeinde erforderlich ist. Fehlt dieser, so liegt ein Verfahrensfehler vor.

Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss BV-0003/2018, Entscheidung des Gemeinderates vom 01.03.2018, Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses 20.11.2018
- Bestätigung Vorentwurf BV-0082/2019, Entscheidung des Gemeinderates vom 17.12.2019
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2020
- o frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 27.01.2020 bis 06.03.2020, Bekanntgabe ab 17.01.2020
- (Die Verfasser der Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 29.06.2020 über die Abwägung mit Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Entwurf der Begründung informiert.)
- Bestätigung des Entwurfes einschließlich Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise BV-0017/2020, Entscheidung des Gemeinderates vom 23.06.2020
- Beteiligung der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2020
- Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 06.07.2020 bis 28.08.2020, Bekanntgabe ab 26.06.2020
- 1. Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf "Zur Mühle / Wolmirstedter Chaussee" BV-0042/2020, Entscheidung des Gemeinderates vom 29.09.2020
- Beteiligung der berührten Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.09.2020
- Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 12.10.2020 bis 26.10.2020, Bekanntgabe ab 02.10.2020
- Abwägung BV-0062/2020 (in Entscheidungsphase)
- Feststellungsbeschluss BV-0063/2020 (in Entscheidungsphase)

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-

Begründung für Status "nicht öffentlich": ./.

Rechtsgrundlage: § 214 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitu	«75,00»				
Kosten der Maßnahr ☐ JA					
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objek Einna (i.d.R.= Kreditbedarf)	itbezogene hmen (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)	
€	€	€	€	€	
im Ergebnishaushalt □ JA □ NEIN	im Finanzhaushalt □ JA □ NEIN			betreffende Buchungsstelle	

Anlagen

Flächennutzungsplan (Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht)

Zur Information ist zudem die Begründung mit den Änderungen zur Entwurfsfassung in roter Schriftausführung beigefügt.